

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1977	Nummer 63
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	30. 4. 1977	Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte.	872
21220	30. 4. 1977	Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte	877

I.

21220

**Berufsordnung
für die nordrheinischen Ärzte
Vom 30. April 1977**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 26. Juni 1976 und am 30. April 1977 aufgrund des § 25 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV./NW. 2122) die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 5. 1977 – V B 1 – 0810.43/47 – genehmigt worden ist.

Gelöbnis

Für jeden Arzt gilt folgendes Gelöbnis:

„Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit meiner Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein.

Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse wahren.

Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten und bei der Ausübung meiner ärztlichen Pflichten keinen Unterschied machen, weder nach Religion, Nationalität, Rasse, noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung.

Ich werde jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden.

Ich werde meinen Lehrern und Kollegen die schuldige Achtung erweisen. Dies alles verspreche ich feierlich auf meine Ehre.“

§ 1

Berufsausübung

(1) Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe. Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Der ärztliche Beruf verlangt, daß der Arzt seine Aufgabe nach seinem Gewissen und nach den Geboten der ärztlichen Sitte erfüllt.

(2) Aufgabe des Arztes ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen sowie Leiden zu lindern. Der Arzt übt seinen Beruf nach den Geboten der Menschlichkeit aus. Er darf keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit seiner Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung er nicht verantworten kann.

(3) Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(4) Der Arzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.

(5) Der Arzt darf seinen Beruf nicht im Umherziehen ausüben. Er darf individuelle ärztliche Beratung oder Behandlung weder brieflich noch in Zeitungen oder Zeitschriften noch im Fernsehen oder Tonrundfunk durchführen.

(6) Der Arzt ist in der Ausübung seines Berufes frei. Er kann die ärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Ärzte, die hauptberuflich an Krankenanstalten oder deren Abteilungen tätig sind, sollen sich, unbeschadet einer wissenschaftlichen oder gutachterlichen Tätigkeit, außerhalb des Krankenhauses im allgemeinen auf Sprechstunden- und konsultative Tätigkeit beschränken.

(8) Ärzte sollen sich in der Regel nur durch Ärzte des gleichen Gebietes vertreten lassen.

§ 2

Schweigepflicht

(1) Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) Der Arzt hat die Pflicht zur Verschwiegenheit auch seinen Familienangehörigen gegenüber zu beachten.

(3) Der Arzt hat seine Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(4) Soweit der Arzt von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder der Schutz eines höheren Rechtsgutes dies erfordert, ist der Arzt zur Offenbarung befugt, aber – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen – nicht verpflichtet.

(5) Der Arzt ist auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn er im amtlichen oder privaten Auftrag eines Dritten tätig wird, es sei denn, daß dem Betroffenen vor der Untersuchung oder Behandlung bekannt ist oder eröffnet wurde, inwieweit die von dem Arzt getroffenen Feststellungen zur Mitteilung an Dritte bestimmt sind.

(6) Wenn mehrere Ärzte gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als der Patient nicht etwas anderes bestimmt.

(7) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde nur soweit mitgeteilt werden, als dabei die Anonymität des Patienten gesichert ist oder dieser ausdrücklich zustimmt.

§ 3

Zusammenarbeit der Ärzte

(1) Der Arzt ist zu kollegialer Zusammenarbeit mit denjenigen Ärzten verpflichtet, die gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln.

(2) Der Arzt ist verpflichtet, einen weiteren Arzt hinzuzuziehen oder den Patienten an einen anderen Arzt zu überweisen, wenn dies nach seiner ärztlichen Erkenntnis angezeigt erscheint und der Patient einverstanden oder sein Einverständnis anzunehmen ist. Den Wunsch des Patienten oder seiner Angehörigen, einen weiteren Arzt zuzuziehen oder einem anderen Arzt überwiesen zu werden, soll der behandelnde Arzt in der Regel nicht ablehnen.

(3) Überweist der Arzt den Patienten an einen anderen Arzt, so hat er ihm die erhobenen Befunde zu übermitteln und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, es sei denn, daß der Patient etwas anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere auch bei der Krankenhauseinweisung und Krankenhausentlassung. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

§ 4

Verpflichtung zur Weiterbildung

Der zur Weiterbildung ermächtigte Arzt hat im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten einen ärztlichen Mitarbeiter unbeschadet dessen Pflicht, sich selbst um seine Weiterbildung zu bemühen, in dem gewählten Weiterbildungsgang nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung weiterzubilden.

§ 5

Erhaltung des keimenden Lebens

Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, das keimende Leben zu erhalten. Der Schwangerschaftsabbruch unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Sterilisation

Sterilisationen sind zulässig, wenn sie aus medizinischen, genetischen oder schwerwiegenden sozialen Gründen indiziert sind.

§ 7

Fortbildung

(1) Der Arzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für seine Berufsausübung jeweils geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:

- a) Teilnahme an allgemeinen oder besonderen Fortbildungsveranstaltungen (Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien),
- b) Klinische Fortbildung (Vorlesungen, Visiten, Demonstrationen und Übungen),
- c) Studium der Fachliteratur,
- d) Inanspruchnahme audiovisueller Lehr- und Lernmittel.

(3) Der Arzt hat in dem Umfange von den aufgezeigten Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

(4) Der Arzt muß eine der den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Fortbildung gegenüber der Ärztekammer in geeigneter Form nachweisen können.

§ 8

Haftpflichtversicherung

Der Arzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 9

Ausübung der Praxis

(1) Die Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Diese ist durch ein Praxisschild entsprechend § 27 kenntlich zu machen. Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung hat der Arzt der Ärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Dem Arzt ist es nicht gestattet, an mehreren Stellen Sprechstunden abzuhalten. Die Ärztekammer kann, soweit es die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung erfordert, die Genehmigung für Zweigpraxis (Spechstunde) erteilen.

(3) Der Arzt ist verpflichtet, seine Sprechstunde auf einem Praxisschild bekanntzugeben und einzuhalten. Als Bekanntgabe genügt auch der Hinweis auf die Möglichkeit einer Sprechstundenvereinbarung.

§ 10

Verträge

(1) Anstellungsverträge dürfen von Ärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind. Dabei muß insbesondere sichergestellt sein, daß der Arzt in seiner ärztlichen Tätigkeit keinen Weisungen von Nichtärzten unterworfen wird. Sofern Weisungsbefugnis von Ärzten gegenüber Ärzten besteht, sind die Empfänger dieser Weisungen dadurch nicht von ihrer ärztlichen Verantwortung entbunden.

(2) Dem Arzt wird empfohlen, alle Verträge über seine ärztliche Tätigkeit vor ihrem Abschluß der Ärztekammer vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob seine beruflichen Belange gewahrt sind.

§ 11

Ärztliche Aufzeichnungen

- (1) Ärztliche Aufzeichnungen sind Gedächtnisstützen des Arztes. Der Arzt hat über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen hinreichende Aufzeichnungen zu fertigen.
- (2) Ärztliche Aufzeichnungen sind zehn Jahre nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Eine längere Aufbewahrung ist auch dann erforderlich, wenn sie nach ärztlicher Erfahrung geboten ist.
- (3) Eine nach den Grundsätzen des § 2 zulässige Herausgabe von ärztlichen Aufzeichnungen, Krankenblättern, Sektionsbefunden, Röntgenaufnahmen und anderen Untersuchungsbefunden soll an nichtärztliche Stellen oder an Ärzte, die nicht an der Behandlung beteiligt sind, in Verbindung mit der Erstattung eines Berichtes oder Gutachtens erfolgen, wenn es für das Verständnis dieser Unterlagen erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die vorherige Stellungnahme der Ärztekammer einzuholen.
- (4) Der Arzt soll dafür Sorge tragen, daß seine ärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde nach Aufgabe der Praxis in gehörige Obhut gegeben werden.
- (5) Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, vorzeitige Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

§ 12

Ausstellung von Gutachten und
Zeugnissen

- (1) Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstückes und sein Empfänger sind anzugeben.
- (2) Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
- (3) Dies gilt auch für die Ausstellung von Zeugnissen für Mitarbeiter und Ärzte in Weiterbildung.

§ 13

Ausbildung von Mitarbeitern

Der Arzt hat bei der Ausbildung seiner Mitarbeiter die für die Berufsausbildung bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 14

Ärztliches Honorar

- (1) Die Honorarforderung des Arztes muß angemessen sein. Für die Berechnung ist die Gebührenordnung die Grundlage. Der Arzt hat dabei die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Schwierigkeit der Leistung, den Zeitaufwand, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Zahlungspflichtigen sowie die örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu berücksichtigen. Hierbei darf er die üblichen Sätze nicht in unlauterer Weise unterschreiten.
- (2) Der Arzt kann Verwandte, Kollegen, deren Angehörige und unbemittelte Patienten unentgeltlich untersuchen und behandeln.
- (3) Der Arzt soll seine Honorarforderungen im allgemeinen mindestens vierteljährlich stellen. Sie sind aufgrund seiner Aufzeichnungen aufzugliedern, so daß eine Nachprüfung möglich ist.
- (4) Der Arzt darf ein Gutachten über die Angemessenheit der Honorarforderung eines anderen Arztes nur im Auftrag von Gerichten, im amtlichen Auftrag oder mit Genehmigung der Ärztekammer abgeben.

§ 15

Kollegiales Verhalten

- (1) Der Arzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen. In der Form herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise und das berufliche Wissen eines anderen Arztes sind berufsunwürdig. Ebenso ist es berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber durch unlautere Handlungsweise zu verdrängen.
- (2) Ärzte, die andere Ärzte zu ärztlichen Verrichtungen bei Patienten heranziehen, denen gegenüber nur sie einen Liquidationsanspruch haben, sind verpflichtet, diesen Ärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (3) In Gegenwart von Patienten oder Nichtärzten sind Beanstandungen der ärztlichen Tätigkeit und Belehrungen in zurechtweisender Form zu unterlassen. Das gilt auch für Ärzte als Vorgesetzte und Untergebene und für den Dienst in den Krankenanstalten.
- (4) Nachuntersuchungen arbeitsunfähiger Patienten eines Arztes dürfen von einem anderen Arzt hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit nur im Benehmen mit dem behandelnden Arzt durchgeführt werden. Die Bestimmungen über den vertrauensärztlichen Dienst in der Sozialversicherung oder amtsärztliche Aufgaben werden hiervon nicht berührt.

§ 16

Behandlung von Patienten
anderer Ärzte

- (1) In seiner Sprechstunde darf der Arzt jeden Patienten behandeln. Wird der Arzt von einem Patienten in Anspruch genommen, der bereits in Behandlung eines anderen Arztes steht, so hat er darauf hinzuwirken, daß der vor ihm zugezogene Arzt durch den Patienten oder dessen Angehörige verständigt wird.
- (2) Wird ein Arzt in einem Notfall zu einem Patienten gerufen, der bereits in Behandlung eines anderen, nicht erreichbaren Arztes steht, so hat er nach der Notfallbehandlung diesen baldmöglichst zu unterrichten und ihm die weitere Behandlung zu überlassen.

(3) Nach Entlassung aus stationärer Behandlung soll der Patient an den Arzt zurückverwiesen werden, in dessen Behandlung er vor der Krankenhauseinweisung stand, wenn noch eine weitere Behandlung erforderlich ist. Wiederbestellung zur ambulanten Behandlung oder Überwachung ist nur mit Zustimmung des behandelnden Arztes gestattet.

(4) Der Arzt darf den von einem anderen Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

(5) Der Arzt soll Patienten, die ihm von einem anderen Arzt überwiesen worden sind, nach Beendigung seiner Behandlungstätigkeit wieder zurückverweisen, wenn noch eine weitere Behandlung erforderlich ist.

(6) Bei Konsilien sollen die beteiligten Ärzte ihre Beratung nicht in Anwesenheit des Patienten oder seiner Angehörigen abhalten. Sie sollen sich darüber einigen, wer das Ergebnis des Konsiliums mitteilt.

§ 17

Vertreter und ärztliche Mitarbeiter

(1) Der Arzt muß seine Praxis grundsätzlich persönlich ausüben.

(2) Niedergelassene Ärzte sollen grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein; übernommene Patienten sind nach Beendigung der Vertretung zurückzuverweisen, wenn noch eine weitere Behandlung erforderlich ist.

(3) Die Beschäftigung eines Vertreters in der Praxis ist der Ärztekammer anzuzeigen, wenn die Behinderung, die die Vertretung auslöst, insgesamt länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert.

(4) Der Arzt, der sich in der Praxis vertreten läßt, hat sich darüber zu vergewissern, daß die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind.

(5) Die Praxis eines verstorbenen Arztes kann zugunsten seiner Witwe oder eines unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Regel bis zur Dauer von drei Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres durch einen anderen Arzt fortgeführt werden.

(6) Die Beschäftigung eines ärztlichen Mitarbeiters setzt die Leitung der Praxis durch den niedergelassenen Arzt voraus. Sie ist der Ärztekammer anzuzeigen.

§ 18

Verbot der Zuweisung gegen Entgelt

Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu gewähren.

§ 19

Gemeinsame Ausübung ärztlicher Tätigkeit

Der Zusammenschluß von Ärzten zur gemeinsamen Ausübung des Berufes, zur gemeinschaftlichen Nutzung von Praxisräumen, diagnostischen oder therapeutischen Einrichtungen ist der Ärztekammer anzuzeigen.

Bei allen Formen gemeinsamer Berufsausübung muß die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

§ 20

Ärztlicher Notfalldienst

(1) Der niedergelassene Arzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Auf Antrag kann die Ärztekammer einen Arzt aus schwerwiegenden Gründen vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreien. Dies gilt insbesondere

1. bei körperlichen Behinderungen,
2. bei besonders belastenden familiären Pflichten,
3. bei Teilnahmen an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.

(2) Für die Einrichtung und Durchführung eines Notfalldienstes im einzelnen sind die von der Ärztekammer erlassenen Richtlinien maßgebend. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst gilt für den festgelegten Notfalldienstbereich.

(3) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(4) Der Arzt hat sich auch für den Notfalldienst fortzubilden, wenn er gemäß Absatz 1 nicht auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit ist. § 7 gilt sinngemäß.

§ 21

Werbung und Anpreisung

(1) Jegliche Werbung und Anpreisung ist dem Arzt untersagt. Insbesondere ist es standesunwürdig,

- a) öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen zu veranlassen oder zuzulassen,
- b) Arzneimittel, Heilmittel oder Verfahren der Krankheitserkennung und -behandlung durch Veröffentlichung in Wort und Ton, Schrift und Bild in einer Weise zu behandeln, die geeignet ist, für die eigene Praxis zu werben.

(2) Standesunwürdig ist es auch, eine anerkannte Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich auf dem Praxisschild anzuzeigen, wenn der Arzt in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich nicht tätig ist.

(3) Dem Arzt ist auch jede mittelbare Werbung verboten, indem er Sanatorien, Institute, Krankenanstalten oder andere Unternehmen veranlaßt, unter seinem oder unter Hinweis auf seinen Namen für ihre Heilmittel, Heilmethoden oder Heilerfolge zu werben. Der Arzt ist verpflichtet, bei derartiger Werbung, die ohne seine Mitwirkung erfolgt ist, auf das betreffende Unternehmen einzuwirken, damit eine Werbung in der durch diese Berufsordnung für unzulässig erklärten Weise unterbleibt. Als mittelbare Werbung sind solche Anzeigen und Ankündigungen nicht anzusehen, in denen ein Sanatorium, Institut oder eine Klinik neben dem Hauptindika-

tionsgebiet lediglich zutreffendenfalls den ärztlichen Inhaber oder leitenden Arzt mit seinem Namen und seiner Arztbezeichnung angibt. Diese Ausnahme liegt nicht vor, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß der Arzt die Bezeichnung als Sanatorium, Institut oder Klinik zum Zwecke der Umgehung des Werbeverbotes für seine Tätigkeit benutzt. Ein solches Verhalten ist verbotene Werbung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Der Arzt darf nicht dulden, daß Berichte und Bildberichte mit werbendem Charakter über seine ärztliche Tätigkeit angefertigt und mit Verwendung seines Namens oder seiner Anschrift veröffentlicht werden.

(5) In Veröffentlichungen ist der Arzt zu verantwortungsbewußter Objektivität verpflichtet.

§ 22

Arzt und Öffentlichkeit

(1) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Berichte in Verbindung mit dem eigenen Namen in Fachzeitschriften sowie die Unterrichtung anderer Ärzte über die Möglichkeit, spezielle diagnostische und therapeutische Maßnahmen durch den informierenden Arzt durchführen zu lassen, sind zulässig.

(2) Die Mitwirkung des Arztes an aufklärenden Veröffentlichungen medizinischen Inhalts in Presse, Funk und Fernsehen ist zulässig, wenn und soweit die Mitwirkung des Arztes auf sachliche Informationen begrenzt und die Person des Arztes nicht werbend herausgestellt wird.

§ 23

Arzt und Nichtarzt

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärzte sind noch zu seinen berufsmäßig tätigen Gehilfen gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Er darf diese grundsätzlich auch nicht als Zuschauer bei ärztlichen Verrichtungen zulassen. Personen, welche sich in der Ausbildung zum Arzt oder einem medizinischen Assistenzberuf befinden und Angehörige von Patienten, gegen deren Anwesenheit keine ärztlichen Bedenken bestehen, werden hiervon nicht betroffen.

(2) Ein unzulässiges Zusammenwirken im Sinne von Absatz 1 liegt nicht vor, wenn der Arzt zur Erzielung des Heilerfolges am Patienten nach den Regeln der ärztlichen Kunst die Mitwirkung eines Nichtarztes für notwendig hält und die Verantwortungsbereiche von Arzt und Nichtarzt klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.

(3) Der Arzt darf sich durch einen Nichtarzt weder vertreten lassen noch eine Krankenbehandlung oder Untersuchung durch einen Nichtarzt mit seinem Namen decken.

§ 24

Verordnung und Empfehlung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.

(2) Der Arzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

(3) Der Arzt darf einer mißbräuchlichen Anwendung seiner Verschreibungen keinen Vorschub leisten.

(4) Dem Arzt ist es nicht gestattet, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken oder Geschäfte zu verweisen oder mit Apotheken oder Geschäften zu vereinbaren, daß Arznei- oder Heilmittel unter Decknamen oder unklaren Bezeichnungen verordnet werden. Der Arzt soll bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln ohne sachlich gebotenen Grund keine Erzeugnisse bestimmter Hersteller nennen.

(5) Der Arzt soll an der Bekämpfung des Heilmittelschwindels mitwirken.

(6) Die Tätigkeit ärztlich-wissenschaftlicher Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie soll sich auf eine fachliche Information von Ärzten über Wirkung und Anwendungsweise von Arznei- und Heilmitteln beschränken. Es ist diesen Ärzten nicht gestattet, bei Apothekern, Händlern oder anderen Nichtärzten um Bestellungen zu werben.

(7) Der Arzt soll ihm aus seiner Verordnungstätigkeit bekanntwerdende Arzneimitteln Nebenwirkungen der Arzneimittelkommission mitteilen.

§ 25

Begutachtung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Körperpflegemittel oder ähnliche Waren Werbevorträge zu halten, Gutachten oder Zeugnisse auszustellen, die zur Werbung bei Laien verwendet werden sollen. Der Arzt hat eine solche Verwendung seiner Gutachten und Zeugnisse dem Empfänger ausdrücklich zu untersagen.

(2) Dem Arzt ist es verboten, seinen Namen in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke, z. B. für einen Firmentitel oder zur Bezeichnung eines Mittels, herzugeben.

§ 26

Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Anzeigen in der Tageszeitung über die Niederlassung oder Zulassung dürfen außer der Anschrift der Praxis nur die für die Schilder des Arztes gestatteten Angaben enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung innerhalb der ersten drei Monate nach der Niederlassung oder nach Aufnahme der Kassenpraxis veröffentlicht werden. Weitere Veröffentlichungen über die Niederlassung oder Zulassung sind untersagt.

(2) Im übrigen sind Anzeigen nur in den Tageszeitungen bei Abwesenheit von der Praxis oder Krankheit sowie bei Verlegung der Praxis und bei Änderung der Sprechstundenzeit oder der Fernsprechnummer gestattet. Derartige Anzeigen dürfen höchstens zweimal veröffentlicht werden.

(3) Form und Inhalt dieser Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.

(4) Ärzte dürfen sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in Sonderverzeichnisse mit werbendem Charakter aufnehmen lassen.

§ 27

Praxisschilder

(1) Der Arzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und die Bezeichnung als Arzt oder eine Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen.

Das Schild darf Zusätze über medizinische akademische Grade, ärztliche Titel, Privatwohnung und Fernsprechnummer sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

Ärzte, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, haben dies mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ anzuzeigen.

(2) Ärzte, welche Geburtshilfe ausüben, dürfen den Zusatz „Geburtshelfer“ auf ihrem Praxisschild führen.

(3) Das Führen anderer Zusätze ist untersagt.

§ 28

Anbringung der Schilder

(1) Das Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis des Arztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein und das übliche Maß (etwa 35 × 50 cm) nicht übersteigen.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. bei versteckt liegenden Praxiseingängen, darf der Arzt mit Zustimmung der Ärztekammer weitere Arztschilder anbringen.

(3) Bei Verlegung der Praxis kann der Arzt an dem Haus, aus dem er fortgezogen ist, bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk anbringen.

(4) Schilder an der Privatwohnung des Arztes sollen den sonst bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.

§ 29

Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken und Stempeln

Für die Ankündigung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken und Stempeln gelten die Bestimmungen des § 27 sinngemäß. Krankenhausärzte dürfen ihre Dienstbezeichnung auf Briefbogen, Rezeptvordrucken, Stempeln und Privatrechnungen angeben.

§ 30

Freier Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften

Diese Berufsordnung gilt auch für Ärzte, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzen, wenn sie nur vorübergehend grenzüberschreitend freie Dienstleistungen im Geltungsbereich dieser Berufsordnung erbringen, aber in einem Staat der Europäischen Gemeinschaften ansässig bleiben.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 30 sowie § 39 der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 (SMBL. NW. 21220) außer Kraft.

– MBL. NW. 1977 S. 872.

21220

Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte

Vom 30. April 1977

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 26. Juni 1976 und am 30. April 1977 aufgrund des § 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 5. 1977 – V B 1 – 0810.43/47 genehmigt worden ist.

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Ärzten nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit eingehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die zum Hinweis auf diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Arzt kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin

4. Augenheilkunde

5. Chirurgie

Teilgebiete:

5.1 Gefäßchirurgie

5.2 Kinderchirurgie

5.3 Plastische Chirurgie

5.4 Thorax- und Kardiovaskularchirurgie

5.5 Unfallchirurgie

6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

7. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde

8. Haut- und Geschlechtskrankheiten

9. Innere Medizin

Teilgebiete:

9.1 Endokrinologie

9.2 Gastroenterologie

9.3 Hämatologie

9.4 Kardiologie

9.5 Lungen- und Bronchialheilkunde

9.6 Nephrologie

10. Kinderheilkunde

Teilgebiet:

10.1 Kinderkardiologie

11. Kinder- und Jugendpsychiatrie

12. Laboratoriumsmedizin

13. Lungen- und Bronchialheilkunde

14. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

15. Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)

16. Neurochirurgie

17. Neurologie

18. Nuklearmedizin

19. Öffentliches Gesundheitswesen

20. Orthopädie

21. Pathologie

Teilgebiet:

21.1 Neuropathologie

22. Pharmakologie

23. Psychiatrie

24. Radiologie

Teilgebiet:

24.1 Strahlentherapie

25. Rechtsmedizin

26. Urologie

(2) In folgenden Bereichen kann eine Weiterbildung zur Erlangung des Rechts auf Führung einer Zusatzbezeichnung erfolgen:

1. Allergologie
2. Balneologie und medizinische Klimatologie
3. Betriebsmedizin
4. Chirotherapie
5. Homöopathie
6. Medizinische Genetik
7. Medizinische Informatik
8. Naturheilverfahren
9. Physikalische Therapie
10. Plastische Operationen
11. Psychotherapie
12. Sportmedizin
13. Stimm- und Sprachstörungen
14. Transfusionsmedizin
15. Tropenmedizin

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf
der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Arzt oder – bei abgeschlossener Berufsausbildung – nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen werden; der Beginn der Weiterbildung zum Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen setzt auch eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung voraus.

(2) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Sie umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in der Begutachtung und den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(3) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(4) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den für das Gebiet, das Teilgebiet oder für den Bereich in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Tätigkeitsbereichen zu erstrecken.

(5) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ist ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zu Hälfte anrechnungsfähig ist. Eine ganztägige Weiterbildung ist aus persönlichen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn sie für den weiterzubildenden Arzt aus zwingenden familiären Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Ärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(6) In den in der Anlage zur Weiterbildungsordnung genannten Gebieten sind der Weiterbildende und die Weiterbildungsstätte während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit wenigstens einmal zu wechseln. Die Ärztekammer kann im Einzelfall auf vorherigen Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und die Erfüllung der Verpflichtung für den Weiterzubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

(7) Eine Zeit ärztlicher Tätigkeit, in welcher auch eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(8) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden. Dementsprechend soll die Weiterbildung in einem Teilgebiet auch in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen; sie kann nach Maßgabe der Anlage zur Weiterbildungsordnung ganz oder teilweise in dem Gebiet durchgeführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.

(9) Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Gebiet soll mindestens ein Jahr unter Leitung eines Arztes abgeleistet werden, der im vollen Umfang zur Weiterbildung ermächtigt ist.

§ 4

Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Bezeichnungen festgelegt:

1. Allgemeinarzt oder Arzt für Allgemeinmedizin
2. Anästhesist oder Arzt für Anästhesiologie
3. Arbeitsmediziner oder Arzt für Arbeitsmedizin
4. Augenarzt oder Arzt für Augenheilkunde
5. Chirurg oder Arzt für Chirurgie
6. Frauenarzt oder Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Arzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
8. Hautarzt oder Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
9. Internist oder Arzt für Innere Medizin
10. Kinderarzt oder Arzt für Kinderheilkunde
11. Kinder- und Jugendpsychiater oder Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
12. Laborarzt oder Arzt für Laboratoriumsmedizin
13. Lungenarzt (Pneumologe) oder Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde
14. Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Arzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
15. Nervenarzt oder Arzt für Neurologie und Psychiatrie
16. Neurochirurg oder Arzt für Neurochirurgie
17. Neurologe oder Arzt für Neurologie
18. Nuklearmediziner oder Arzt für Nuklearmedizin
19. Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen
20. Orthopäde oder Arzt für Orthopädie
21. Pathologe oder Arzt für Pathologie
22. Pharmakologe oder Arzt für Pharmakologie
23. Psychiater oder Arzt für Psychiatrie
24. Radiologe oder Arzt für Radiologie
25. Rechtsmediziner oder Arzt für Rechtsmedizin
26. Urologe oder Arzt für Urologie

(2) Besitzt ein Arzt von einer Ärztekammer die Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen für mehrere Gebiete, so darf er für die folgenden verwandten Gebiete diese Bezeichnungen nebeneinander führen:

Allgemeinmedizin	allein
Anästhesiologie	mit Chirurgie oder Innerer Medizin oder Pharmakologie
Arbeitsmedizin	mit Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innerer Medizin oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Öffentliches Gesundheitswesen
Augenheilkunde	allein
Chirurgie	mit Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Radiologie oder Urologie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	mit Chirurgie oder Radiologie oder Urologie
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	mit Chirurgie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Radiologie
Haut- und Geschlechtskrankheiten	mit Arbeitsmedizin oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen
Innere Medizin	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Nuklearmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie oder Psychiatrie oder Radiologie
Kinderheilkunde	mit Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innerer Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Laboratoriumsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie oder Radiologie
Kinder- und Jugendpsychiatrie	mit Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie oder Psychiatrie oder Rechtsmedizin
Laboratoriumsmedizin	mit Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Nuklearmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen

Lungen- und Bronchialheilkunde	mit Arbeitsmedizin oder Innerer Medizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	mit Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Nervenheilkunde	mit Innerer Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie oder Radiologie oder Rechtsmedizin
Neurochirurgie	mit Chirurgie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Orthopädie oder Radiologie
Neurologie	mit Innerer Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie oder Radiologie
Nuklearmedizin	mit Innerer Medizin oder Laboratoriumsmedizin oder Radiologie
Öffentliches Gesundheitswesen	mit Arbeitsmedizin oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Laboratoriumsmedizin oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Orthopädie oder Psychiatrie oder Rechtsmedizin
Orthopädie	mit Chirurgie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie
Pathologie	mit Rechtsmedizin
Pharmakologie	mit Anästhesiologie oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Psychiatrie oder Rechtsmedizin
Psychiatrie	mit Innerer Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie oder Rechtsmedizin
Radiologie	mit Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innerer Medizin oder Kinderheilkunde oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Nervenheilkunde oder Neurochirurgie

	oder Neurologie
	oder Nuklearmedizin
	oder Orthopädie
	oder Urologie
Rechtsmedizin	mit Kinder- und Jugendpsychiatrie
	oder Nervenheilkunde
	oder Öffentliches Gesundheitswesen
	oder Pathologie
	oder Pharmakologie
	oder Psychiatrie
Urologie	mit Chirurgie
	oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
	oder Radiologie

Andere als die in Satz 1 genannten Bezeichnungen dürfen nicht nebeneinander geführt werden. Die Bezeichnung „Allgemeinarzt“ oder „Arzt für Allgemeinmedizin“ darf nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden. Das gilt für das Führen der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ entsprechend.

(3) Teilgebietsbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

(4) Die Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Arzt führt.

§ 5

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer ermächtigten Ärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen erfolgt durch ermächtigte Ärzte, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann in dem in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Umfang bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt erfolgen. Satz 2 gilt auch für diejenigen Gebiete, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften bezieht, soweit die für sie festgesetzte Mindestweiterbildungszeit die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften geforderte Weiterbildungszeit übersteigt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Arzt, der für ein Gebiet oder Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muß auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse und Erfahrungen in langjähriger Tätigkeit nach Abschluß der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben haben. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder das Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Arzt führt. Sie kann jedoch nur für ein Gebiet oder ein Teilgebiet erteilt werden.

(3) Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Ärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Ärzte sichergestellt sein.

(4) Unbeschadet der in § 3 Abs. 6 für den in der Weiterbildung befindlichen Arzt festgelegten Verpflichtung, die Weiterbildungsstätte einmal zu wechseln, werden Ärzte, bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen, in dem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt, in dem an der Weiterbildungsstätte die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

(5) Die Ermächtigung wird dem Arzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Arzt hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich und die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich, für das bzw. den sie zur Weiterbildung ermächtigt sind, sowie der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

§ 6

Widerruf der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(3) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der Umfang der Weiterbildungsermächtigung den geänderten Verhältnissen anzupassen. Der ermächtigte Arzt hat Änderungen der maßgebend gewesenen Voraussetzungen der Ärztekammer anzuzeigen.

§ 7

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Arzt hat dem in der Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich darlegt. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw.;

2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten; die für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erbrachten ärztlichen Tätigkeiten (z. B. Operationen) sind ausführlich darzustellen;
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 8

Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) Eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Ärztekammer erhalten hat.

Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Ärztekammer entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte durch Zeugnisse nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der staatsärztlichen Prüfung erteilt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung allein aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Bestehen aufgrund der Zeugnisse Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers, kann im Einzelfall die Durchführung einer Prüfung angeordnet werden.

§ 9

Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

(1) Die Ärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt die Ärztekammer; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen. Der zuständige Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen.

Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung zum Führen der Arztbezeichnung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Fachminister bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Die Ärztekammer bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Ärztekammer ein Widerspruchsausschuß gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung für das geprüfte Gebiet, Teilgebiet oder für den Bereich besitzen müssen. Die ärztlichen Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Ärztekammer.

(7) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer von vier Jahren.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

§ 11

Prüfung

(1) Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(3) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuß geprüft. Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.

(4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Ausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen.

(5) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Ärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen.
- (4) Gegen den Bescheid der Ärztekammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Ärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 13

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

§ 14

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

- (1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Ärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 9 bis 13 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene von § 3 abweichende oder ein abgeschlossene aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Ärztekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 15

Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes
und des Landes Berlin

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ein in einem Mitgliedsstaat erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften nicht erfüllt worden ist, kann die Ärztekammer von dem Arzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, daß die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.
- (2) Die von dem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem der Mitgliedsstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten anzurechnen.
- (3) Eine Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens zwölf Monaten in einem angestrebten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates ist.

§ 16

Aberkennung von Bezeichnungen

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Ärztekammer über die Zurücknahme sind der Prüfungsausschuß und der Arzt zu hören.
- (2) In dem Zurücknahmebescheid kann festgelegt werden, welche Anforderungen zu stellen sind, bevor der betroffene Arzt einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Zurücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 17

Pflichten der Ärzte

- (1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in diesem Teilgebiet tätig werden.
- (2) Untersuchungsprogramme zur Vorsorge oder zur Früherkennung von Krankheiten, die in verschiedene Gebiete fallen, dürfen diejenigen Ärzte durchführen, zu deren Gebieten wesentliche Teile des Programms gehören, wenn die Ärzte die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Einrichtungen auch für die Durchführung des übrigen Programms besitzen. Die Ärztekammer stellt für die einzelnen Untersuchungsprogramme fest, bei welchen Gebieten die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.

§ 18

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Weiterbildung (§§ 31 bis 38 der Berufsordnung vom 29. Dezember 1956 (SMBl. NW. 21220) außer Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung befinden und diese Weiterbildung vor Inkrafttreten des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122), also vor dem 12. April 1975 begonnen haben, können diese Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Bezeichnung gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung.

(3) Für Ärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung befinden und diese Weiterbildung nach Inkrafttreten des Heilberufsgesetzes, also ab dem 12. April 1975 begonnen haben, gelten die Bestimmungen über die Anerkennung einer Bezeichnung gemäß §§ 8 bis 13, über Teilzeitweiterbildung gemäß § 3 Abs. 5 und über den Wechsel der Weiterbildungsstätte gemäß § 3 Abs. 6 dieser Weiterbildungsordnung. Im übrigen können diese Ärzte ihre Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Bezeichnung gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung.

(4) Bei Ärzten, die eine Medizinalassistentenzeit gemäß Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1970 (BGBl. I S. 214), abgeleistet haben und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung befinden, verbleibt es bei den Weiterbildungszeiten gemäß § 32 der Berufsordnung der Ärzte in Nordrhein vom 29. Dezember 1956 (SMBI. NW. 21220). Bei der Weiterbildung in einem Teilgebiet kann dabei ein Jahr im Rahmen der Mindestzeit des Gebietes abgeleistet werden. Im Gebiet Allgemeinmedizin verkürzt sich der in der Anlage zur Weiterbildungsordnung letztgenannte Weiterbildungsabschnitt für Ärzte nach Satz 1 auf drei Monate.

(5) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Bezeichnungen bleiben gültig mit der Maßgabe, daß nur die in dieser Weiterbildungsordnung festgelegten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Die Umstellung der Bezeichnungen ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung vorzunehmen.

(6) Wer aufgrund der Berufsordnung in einer früher geltenden Fassung berechtigt ist, eine in dieser Weiterbildungsordnung nicht enthaltene Bezeichnung zu führen, behält die Berechtigung auch nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung mit der Verpflichtung, spätestens nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung auf die in § 4 festgelegten Bezeichnungsarten umzustellen.

(7) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einem der Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche tätig ist, für die in dieser Weiterbildungsordnung eine Bezeichnung neu eingeführt worden ist, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens die gleiche Zeit regelmäßig in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war, welche der jeweiligen Minstdauer der Weiterbildung entspricht. Abweichendes ist in der Anlage zur Weiterbildungsordnung für einzelne Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche bestimmt. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Minstdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich zu erbringen. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden. Sind die in Satz 1 und 2 bezeichneten Weiterbildungszeiten teilweise nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, so ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung zu stellen.

(8) Weiterbildungszeiten bis zum 31. Dezember 1978 können in neu eingeführten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Arzt nicht gemäß § 5 ermächtigt war, die Weiterbildung aber dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(9) Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 und 7 letzter Satz können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden.

Anlage zur Weiterbildungsordnung
für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977

I. Gebiete und Teilgebiete

1. Allgemeinmedizin

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfaßt den gesamten menschlichen Lebensbereich, die Krankheitserkennung und -behandlung sowie die Gesundheitsführung der Patienten, unabhängig von Alter, Geschlecht und der Art der Gesundheitsstörung. Die wesentlichen Aufgaben des Allgemeinarztes liegen daher in der Erkennung und Behandlung jeder Art von Erkrankungen, in der Vorsorge und in der Gesundheitsführung, in der Früherkennung von Krankheiten, in der Behandlung lebensbedrohlicher Zustände, in der ärztlichen Betreuung chronisch kranker und alter Menschen, in der Erkennung und Behandlung von milieubedingten Schäden, in der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie in der Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Kranken und in der Zusammenarbeit mit Ärzten anderer Gebiete, in Krankenhäusern und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon

1 1/2 Jahre Innere Medizin im Stationsdienst, angerechnet werden können 6 Monate Kinderheilkunde;

1 Jahr Chirurgie, angerechnet werden können bis zu 6 Monaten Weiterbildung in Frauenheilkunde und Geburtshilfe;

3 Monate in einer Allgemeinpraxis;

1 Jahr 3 Monate in Allgemeinmedizin oder in einem anderen Gebiet nach freier Wahl, wobei auch Tätigkeitsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinärztlichen Beratung, Diagnostik und Therapie, der Verhütung und Früherkennung von Krankheiten, der frühzeitigen Erkennung komplizierter Krankheitsverläufe, der Behandlung von Notfällen, der Integration medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation.

2. Anästhesiologie

Definition:

Die Anästhesiologie umfaßt die allgemeine und lokale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Wiederbelebung und Intensivtherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre, davon mindestens

3 Jahre in Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Innerer Medizin, Pharmakologie, Physiologie, Lungenfunktionsdiagnostik oder Blutgruppenserologie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung von Narkosen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger Verfahren bei Eingriffen aller operativen Gebiete, der Lokal- und Leitungsanästhesie, den Maßnahmen zur Wiederbelebung und Schockbehandlung, der Dauerbeatmung mit maschinellen Respiratoren sowie der Transfusions- und Infusionstherapie einschließlich der medizinischen und theoretischen Grundlagen.

3. Arbeitsmedizin

Definition:

Die Arbeitsmedizin umfaßt die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit, Beruf und Gesundheit. Dazu gehört insbesondere die Verhütung von Unfällen sowie die Vorbeugung und Erkennung von Erkrankungen, die durch das Arbeitsgeschehen verursacht werden können, und die Mitwirkung bei der Einleitung der sich aus solchen Unfällen und Erkrankungen ergebenden medizinischen Rehabilitation sowie bei der Durchführung berufsfördernder Rehabilitation.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon 2 Jahre Innere Medizin.

Angerechnet werden können bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Allgemeinmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Lungen- und Bronchialheilkunde, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie oder Unfallchirurgie,

oder innerhalb dieses Jahres bis zu sechs Monaten Weiterbildung entweder in Laboratoriumsmedizin, Physiologie oder Toxikologie,

und 2 Jahre praktische Tätigkeit in der Arbeitsmedizin. In dieser Zeit ist ein dreimonatiger theoretischer Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf, zu absolvieren.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den Grundlagen der Arbeitsmedizin einschließlich der Arbeitsphysiologie, der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Diagnostik, der Arbeitspsychologie und der Arbeitspathologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Sozialversicherungsmedizin, in der Arbeits- und Betriebssoziologie und in der Rehabilitation.

Abweichend von § 18 Abs. 7 gilt folgende Übergangsbestimmung:

Ein Arzt, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung als Betriebsarzt, als Gewerbearzt, als Arzt in einem arbeitsmedizinischen Hochschulinstitut, im ärztlichen Dienst der Bundesanstalt für Arbeit oder einer vergleichbaren Einrichtung mindestens vier Jahre entweder hauptberuflich oder in besonders verantwortlicher arbeitsmedizinischer Stellung tätig ist und die Genehmigung zum

Führen der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ besitzt, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ zu führen.

Hat er die Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ aufgrund der in der bisherigen Berufsordnung enthaltenen Übergangsregelung erhalten, muß er diese Zusatzbezeichnung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung mindestens zwei Jahre besitzen.

4. Augenheilkunde

Definition:

Die Augenheilkunde umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Auges und seiner Adnexe.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der augenärztlichen Diagnostik und Differentialdiagnostik, in der konservativen und operativen Therapie des Gebietes, einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen ophthalmologischen Operationen, der Pleoptik und Orthoptik.

5. Chirurgie

Definition:

Die Chirurgie umfaßt die Erkennung und operative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und ihre Nachsorge.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 5 Jahre im Stationsdienst an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Anatomie, Neurochirurgie, Orthopädie, Pathologie oder Urologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Chirurgie abgeleistet werden.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbilder müssen einmal gewechselt werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten Nr. 5.1 bis 5.5 insgesamt nicht mehr als 3 Jahre angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinen Diagnostik und Differentialdiagnostik, vor allem den instrumentellen Untersuchungsverfahren, der Indikationsstellung sowie der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen einschließlich der selbständigen Durchführung aller üblichen Operationen, in der Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems, der röntgenologischen Notfalldiagnostik, der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle sowie in der intraoperativen Röntgendiagnostik und Fremdkörpersuche, in den Verfahren der Wiederbelebung und Schocktherapie sowie der Leitungs- und Lokalanästhesie.

5.1 Teilgebiet Gefäßchirurgie

Die Gefäßchirurgie umfaßt die diagnostischen, hyperaemisierenden, resezierenden und rekonstruierenden Eingriffe am Gefäßsystem, Technik und Auswertung der Arterio-, Phlebo- und Lymphographie. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

5.2 Teilgebiet Kinderchirurgie

Die Kinderchirurgie umfaßt die neonatale Chirurgie, die Chirurgie angeborener Mißbildungen, die Entfernung von Tumoren und die Traumatologie im Kindesalter. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

5.3 Teilgebiet Plastische Chirurgie

Die Plastische Chirurgie umfaßt die konstruktiven, rekonstruktiven und anaplastischen operativen Eingriffe, die die sichtbare Form oder die sichtbare Funktion wiederherstellen oder verbessern. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

5.4 Teilgebiet Thorax- und Kardiovaskularchirurgie

Die Thorax- und Kardiovaskularchirurgie umfaßt die operative Behandlung von Erkrankungen, Mißbildungen und Verletzungen der Brustwand, der Lunge, des Mediastinums, des Herzens einschließlich seines Gefäßsystems. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

5.5 Teilgebiet Unfallchirurgie

Die Unfallchirurgie umfaßt die konservative und operative Behandlung von Verletzungen und ihrer Folgezustände, insbesondere des Stütz- und Bewegungssystems. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.

6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Definition:

Die Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfaßt die Erkennung, Verhütung, konservative und operative Behandlung der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane und von krankhaften Zuständen und Komplikationen in der Schwangerschaft sowie die Vorbereitung, Leitung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten einschließlich der Vornahme geburtshilflicher Operationen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Abzuleisten sind:

Mindestens 2 Jahre in der Frauenheilkunde und mindestens 2 Jahre in der Geburtshilfe.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Kinderheilkunde, Pathologie oder Urologie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik und Therapie mit radioaktiven Stoffen einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik gynäkologischer Erkrankungen; der konservativen und operativen Behandlung einschließlich der selbstständigen Durchführung der üblichen gynäkologischen Operationen sowie der fachgebundenen Röntgendiagnostik, der Diagnostik und Differentialdiagnostik von Schwangerschaft und Schwangerschaftserkrankungen, der Leitung von normalen und regelwidrigen Geburten, der üblichen geburtshilflichen Operationen, der Wiederbelebungsverfahren des Neugeborenen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in den üblichen Narkose- und Anästhesieverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung, den zytologischen Untersuchungsverfahren sowie der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung.

7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Definition:

Die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfaßt die Erkennung, die konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen

des äußeren, mittleren und inneren Ohres, des inneren Gehörganges sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen,

der inneren und äußeren Nase und des pneumatischen und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels (der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbeins) sowie der Schädelbasis,

des Epi- und Mesopharynx einschließlich der Tonsillen, der Zunge und des Zungengrundes, des Mundbodens, der Glandula submandibularis und der Lippen,

des Halses, des Hypopharynx und Larynx einschließlich der Halsabschnitte von Trachea und Ösophagus, des Lymphabflußgebietes des Kopfes und Halses,

der Glandula parotis und des Nervus facialis innerhalb und außerhalb der Schädelbasis sowie der übrigen Hirnnerven im Bereich des Halses und des Kopfes außerhalb der Schädelbasis,

der Hör- und Gleichgewichtsfunktionen und des Geruch- und Geschmackssinnes, einschließlich der Audiologie

sowie die wiederherstellenden und plastischen Operationen des Hals-Nasen-Ohrenbereiches,

die Endoskopie und endoskopische Therapie der tieferen Luft- und Speisewege und der Mediastinoskopie, die Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik sowie der konservativen und operativen Therapie der HNO-Erkrankungen einschließlich der verschiedenen Untersuchungsmethoden und der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen, der fachgebundenen Röntgendiagnostik und der Anpassung von Hörgeräten.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie, den üblichen Narkoseverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung.

8. Haut- und Geschlechtskrankheiten**Definition:**

Das Gebiet der Haut- und Geschlechtskrankheiten umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen der Haut einschließlich der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde, der Geschlechtskrankheiten und der nichtvenerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, der chronisch-venösen Insuffizienz und des analen Symptomenkomplexes und die Andrologie.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre an einer Hochschulklinik oder einem zugelassenen Krankenhaus,

davon mindestens 2 1/2 Jahre Stationsdienst. Bis zu 6 Monate können in dem Gebiet der Strahlenbehandlung von Hautkrankheiten abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Erkrankungen der Haut und ihrer Anhangsgebilde, der sichtbaren Schleimhäute, des varikösen und analen Symptomenkomplexes, der Andrologie und Sexualstörungen, der Geschlechtskrankheiten und nichtvenerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik, den Methoden zur Erkennung von Allergien und peripheren Durchblutungsstörungen, der Indikationsstellung und Durchführung der Hautchirurgie und Kryotherapie, der dermatologischen Strahlenbehandlung einschließlich der Anwendung ionisierender Strahlen.

9. Innere Medizin**Definition:**

Die Innere Medizin umfaßt die Erkennung und konservative Behandlung der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, der internen allergischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen einschließlich der Intensivmedizin, der Prophylaxe und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 5 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst. In dieser Zeit sollen 6 Monate Weiterbildung in der Intensivmedizin enthalten und angemessene Gelegenheit zum Erwerb der notwendigen Laborkenntnisse gegeben sein.

Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbilder müssen einmal gewechselt werden.

1 Jahr Weiterbildung ist in dem Gebiet der internen Röntgendiagnostik abzuleisten; diese einjährige ganztägige Weiterbildung kann durch eine entsprechende Teilnahme an der internen Röntgendiagnostik während der gesamten internen Weiterbildungszeit ersetzt werden.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Immunologie, Kinderheilkunde, Medizinische Chemie, Mikrobiologie, Nervenheilkunde, Nuklearmedizin, Pharmakologie und Toxikologie, Pathologie oder Physiologie; die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten Nr. 9.1 bis 9.6 insgesamt nicht mehr als 2 Jahre angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie interner Erkrankungen, der einschlägigen Laboratoriumsdiagnostik und der internen Röntgendiagnostik.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Diagnostik mit radioaktiven Substanzen, der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Nervensystems, der Psychosomatik und Humangenetik.

9.1 Teilgebiet Endokrinologie

Die Endokrinologie umfaßt die Diagnostik und Therapie endokriner Erkrankungen und Stoffwechselleiden einschließlich der Intensivtherapie und der endokrinologischen Funktionsteste.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

9.2 Teilgebiet Gastroenterologie

Die Gastroenterologie umfaßt die Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich der Röntgendiagnostik und der Endoskopie.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

9.3 Teilgebiet Hämatologie

Die Hämatologie umfaßt die Physiologie und Pathophysiologie der Blutbildung, des Blutabbaues, der Blutgerinnung und der Fibrinolyse, der Ätiologie, Pathogenese, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Erkrankungen der blutbildenden Organe, der zirkulierenden Blutzellen, der Bluteiweißkörper, der Lymphe und der Gerinnung.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon 1 1/2 Jahre im Stationsdienst und 1/2 Jahr im hämatologischen Laboratorium.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

9.4 Teilgebiet Kardiologie

Die Kardiologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und konservative Therapie der Herz- und Kreislauferkrankungen einschließlich der kardiologischen Röntgendiagnostik sowie die Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

9.5 Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde

Die Lungen- und Bronchialheilkunde umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura einschließlich der Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung, ferner Kenntnisse in der Endoskopie, der Biopsie und der Lungenzintigraphie.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

9.6 Teilgebiet Nephrologie

Die Nephrologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Nierenkrankheiten einschließlich der Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung urologischer und gefäßchirurgischer Eingriffe sowie der Nierentransplantation. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst und 6 Monate Dialysetätigkeit.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.

10. Kinderheilkunde

Definition:

Die Kinderheilkunde umfaßt die Erkennung und Behandlung aller körperlichen und seelischen Erkrankungen des Kindes von der Geburt bis zum Abschluß seiner somatischen Entwicklung einschließlich Prävention, Schutzimpfungen, pädiatrische Intensivmedizin, Rehabilitation und Fürsorge im Kindesalter.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre, davon 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon mindestens 3 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Anästhesiologie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Human-genetik, Immunologie, Innerer Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medizinischer Chemie, Mikrobiologie, Orthopädie, Pharmakologie, Pathologie, Psychiatrie und Neurologie, Physiologie oder Radiologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre im Teilgebiet Kinderkardiologie absolviert werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in dem Teilgebiet Nr. 10.1 insgesamt nicht mehr als 2 Jahre angerechnet.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes, der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der angeborenen und im Kindesalter auftretenden Störungen und Erkrankungen, der Behandlung von Früh- und Neugeborenen sowie in der fachgebundenen Röntgendiagnostik.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in speziellen und diagnostischen Verfahren wie Elektroenzephalographie und Echoenzephalographie.

10.1 Teilgebiet Kinderkardiologie

Die Kinderkardiologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und konservative Therapie der funktionellen und organisch bedingten Störungen des Herzens und des Kreislaufs, insbesondere der angeborenen Anomalien und entzündlichen Erkrankungen des Herzens und der großen Gefäße einschließlich der kardiologischen Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Kinderheilkunde abgeleistet werden.

11. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Definition:

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon

1 Jahr Kinderheilkunde,

1 Jahr Psychiatrie und Neurologie,

2 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie, mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Jahr der Weiterbildung soll in der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgeleistet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, Differentialdiagnostik, den theoretischen Grundlagen und der klinischen Praxis psychiatrischer Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters einschließlich neurologischer Untersuchungen, in der Differentialdiagnostik psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder und Störungen, der Pharmako- und Somatotherapie psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder, den Psychotherapiemethoden und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

12. Laboratoriumsmedizin

Definition:

Die Laboratoriumsmedizin umfaßt die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie von abgeschiedenem und ausgeschiedenem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon

1 Jahr Innere Medizin, angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Kinderheilkunde,

4 Jahre im Gebiet der Laboratoriumsmedizin, davon mindestens

1 Jahr in der medizinischen Chemie,

1 Jahr in der medizinischen Mikrobiologie,

1 Jahr in der medizinischen Immunologie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen, medizinischen, physikalischen und chemischen Grundlagen des Gebietes, den Routineverfahren der medizinischen Chemie, der medizinischen Physik, der medizinischen Mikrobiologie, der medizinischen Immunologie und Blutgruppenserologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in speziellen Untersuchungsmethoden der Laboratoriumsmedizin einschließlich nuklearmedizinischen Laboratoriumsuntersuchungen.

13. Lungen- und Bronchialheilkunde

Definition:

Die Lungen- und Bronchialheilkunde umfaßt die Erkennung, die Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen der Lunge und der Bronchien.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Abzuleisten sind:

1 Jahr Innere Medizin,

3 Jahre Lungen- und Bronchialheilkunde.

Das letzte Jahr der Weiterbildung muß in der „Lungen- und Bronchialheilkunde“ abgeleistet werden.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura einschließlich der Röntgendiagnostik, der

Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung, in der Endoskopie und Biopsie der Pleura und der Lunge.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Lungenzintigraphie, der Zytologie und der Bakteriologie von Krankheitserregern der Atmungsorgane.

14. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Definition:

Die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfaßt die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen, die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsätzen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer, einschließlich chirurgische Kieferorthopädie, des Gaumens, der Lippen, des Naseneingangs, des Oberkiefers und des Jochbeins (Reposition und Fixation), des Unterkiefers einschließlich des Kiefergelenks, der vorderen zwei Drittel der Zunge, der Mundhöhlenwänden, der Glandula submandibularis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Glandula parotis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorgenannten Erkrankungen, Exhairese des Nervus infraorbitalis, alveolaris, mandibularis und lingualis, die Korrekturen des Mundes und des Mundbodens sowie der Biß- und Kaufunktion, die Eingliederung von Resektionsprothesen und anderer prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel, die wiederherstellende und plastische Chirurgie der vorstehend aufgeführten Bereiche.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon 3 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon mindestens 2 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Anästhesiologie oder 1 Jahr in Chirurgie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten des Gebietes einschließlich der Röntgendiagnostik, der speziellen Anästhesie und der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Indikation und Anwendung chirurgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel und Maßnahmen, in der Reanimation und Schockbehandlung.

15. Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)

Definition:

Die Nervenheilkunde umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Begutachtung bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden), bei psychischen Krankheiten oder Störungen und bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Abzuleisten sind

mindestens 2 Jahre Neurologie, davon 1 1/2 Jahre im Stationsdienst,

mindestens 2 Jahre Psychiatrie, davon 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können bis zu einem Jahr entweder in Innere Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurochirurgie, Neuropathologie, Neurophysiologie oder Psychotherapie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten.

Die Weiterbildung in der Neurologie hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände einschließlich der Neuroradiologie, der speziellen Laboratoriumsmethoden, der Elektroenzephalographie, der Echoenzephalographie und der Elektrodiagnostik.

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten einschließlich der Pharmako- und Somatotherapie, in der Anwendung der allgemeinen Psychotherapie und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

16. Neurochirurgie

Definition:

Die Neurochirurgie umfaßt die Erkennung, operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems, sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und ihre Nachsorge.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre, davon 5 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Neurologie, neurologischen Grundwissenschaften, Chirurgie oder Orthopädie, oder 6 Monate Anästhesiologie, Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Neurologie, Neuroanatomie, Neuropathologie, Neurophysiologie und allgemeinen Psychopathologie, den fachspezifischen Untersuchungsmethoden einschließlich Elektroenzephalographie, Elektromyographie und Isotopendiagnostik, in der Diagnostik und Differentialdiagnostik von intrakraniellen und spinalen Mißbildungen und Erkrankungen, Verletzungen, Tumoren und anderen Erkrankungen der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems und der operativen Diagnostik, in der konservativen und operativen Behandlung neurochirurgischer Erkrankungen und Verletzungen einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Strahlenbiologie, Strahlentherapie und Isotopendiagnostik, in der Neuroophthalmologie, Neurootologie und Neuroorthopädie sowie der speziellen Anästhesiologie.

17. Neurologie**Definition:**

Die Neurologie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden).

Weiterbildungszeit: 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen, davon

1 Jahr Psychiatrie

3 Jahre Neurologie, davon 2 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die Weiterbildung in Neurologie bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Neurochirurgie, Neuropathologie, Neurophysiologie oder Innerer Medizin.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände einschließlich der Neuroradiologie, der speziellen Laboratoriumsmethoden, der Elektroenzephalographie, der Echoenzephalographie und der Elektrodiagnostik.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen im Gebiet der Psychiatrie.

18. Nuklearmedizin**Definition:**

Die Nuklearmedizin umfaßt die Anwendung radioaktiver Substanzen in der Medizin zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik sowie offener Radionuklide in der Therapie und den Strahlenschutz.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Angerechnet werden können bis zu insgesamt 1 Jahr Weiterbildung entweder in Innerer Medizin, Kinderheilkunde oder Radiologie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Meßtechnik, elektronischen Ausrüstung, Befundanalyse und Datenverarbeitung, Radiochemie und Radiopharmakologie, Präparation und Markierung von körpereigenen Substraten, der Diagnostik- und Therapieplanung, Auswahl der Mittel zur Reduktion der Strahlenbelastung, Strahlenschutz des Personals, Strahlenschutzmeßtechnik und Abfallbeseitigung und der Anwendung aller nuklearmedizinischen diagnostischen und therapeutischen Methoden.

19. Öffentliches Gesundheitswesen

Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den jeweils gültigen staatlichen Zulassungs- und Prüfungsordnungen.

20. Orthopädie**Definition:**

Die Orthopädie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Abzuleisten sind:

1 Jahr Chirurgie,

4 Jahre Orthopädie, davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in Chirurgie ist im ersten oder zweiten Jahr der Weiterbildung abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der kleinen und mittleren Chirurgie, insbesondere der Unfallchirurgie, der Anästhesiologie, Wiederbelebung und Schockbehandlung.

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie orthopädischer Krankheiten und ihrer Verlaufsformen, der Statik und Kinetik des Stütz- und Bewegungssystems einschließlich spezieller Untersuchungsverfahren und der Röntgendiagnostik, den konservativen Behandlungsmethoden, der physikalischen Therapie und der selbständigen Durchführung der üblichen orthopädischen Operationen.

21. Pathologie**Definition:**

Die Pathologie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsguts oder durch Obduktion auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre, davon 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Anatomie oder Rechtsmedizin, oder bis zu 6 Monaten entweder in Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Innerer Medizin, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre im Teilgebiet „Neuropathologie“ absolviert werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in dem Teilgebiet Nr. 21.1 nicht mehr als 2 Jahre angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Obduktionstätigkeit, in der Herrichtung und diagnostischen Auswertung histologischer und zytologischer Präparate.

21.1 Teilgebiet Neuropathologie

Die Neuropathologie umfaßt die neuropathologische Diagnostik einschließlich der Herrichtung und Auswertung histologischer und zytologischer Präparate. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

Die Weiterbildung kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Pathologie abgeleistet werden.

22. Pharmakologie**Definition:**

Die Pharmakologie umfaßt die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und von Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen, die Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre, davon 4 Jahre an Hochschulen oder an zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Abzuleisten sind:

4 Jahre in dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie; angerechnet werden können bis zu 1 Jahr die wissenschaftliche Tätigkeit in entweder Physiologie, Medizinischer Chemie, Biophysik, Mikrobiologie, Pathologie, Chemie (einschließlich pharmazeutischer Chemie), Physikalische Chemie oder Physik.

1 Jahr klinisch-pharmakologische Forschung.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften, der experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Pharmaka, den biologischen Test- und Standardisierungsverfahren, den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Meßmethoden der Pharmakologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren und der Isotopendiagnostik.

23. Psychiatrie**Definition:**

Die Psychiatrie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen Krankheiten oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen, davon

1 Jahr Neurologie,

3 Jahre Psychiatrie, davon 2 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die Weiterbildung in Psychiatrie bis zu 1 Jahr Weiterbildung entweder in Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder 6 Monate in Neuropathologie oder Neuropsychologie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten einschließlich der Pharmako- und Somatothérapie, in der Anwendung der allgemeinen Psychotherapie und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen im Gebiet der Neurologie.

24. Radiologie**Definition:**

Die Radiologie umfaßt die Erkennung und Behandlung von Erkrankungen mittels ionisierender Strahlen einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen sowie den Strahlenschutz.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre, davon 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Davon

2½ Jahre allgemeine Röntgentätigkeit,

1½ Jahre Strahlentherapie,

1 Jahr entweder in allgemeiner Röntgendiagnostik oder Strahlentherapie

Auf den strahlentherapeutischen Weiterbildungsabschnitt können 6 Monate Weiterbildung entweder in Nuklearmedizin oder einem der klinischen Gebiete angerechnet werden.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Röntgendiagnostik einschließlich röntgendiagnostischer Spezialverfahren und in der Strahlentherapie (Oberflächen-, Nachbestrahlungs-, Tiefen- einschließlich Megavolttherapie) sowie im Strahlenschutz.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Anwendung von Radionukliden.

24.1 Teilgebiet Strahlentherapie

Die Strahlentherapie umfaßt die Behandlung von Erkrankungen mit ionisierenden Strahlen einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen mit Schwerpunkt in der Onkologie. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet

Weiterbildungszeit: 2½ Jahre.

Auf diese Zeit kann eine Weiterbildung in der Nuklearmedizin oder einem der klinischen Gebiete nicht angerechnet werden.

Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Radiologie abgeleistet werden.

25. Rechtsmedizin**Definition:**

Die Rechtsmedizin umfaßt die Anwendung und Beurteilung medizinischer und medizinisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon

½ Jahr Psychiatrie,

1 Jahr Pathologie,

3½ Jahre in einem Institut für Rechtsmedizin;

angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in klinischer, theoretisch-medizinischer, allgemeinärztlicher Tätigkeit oder Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der gerichtsärztlichen Tätigkeit einschließlich der gerichtsärztlichen Sektionstechnik und der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung sowie zu forensisch psychopathologischen Fragestellungen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Asservierung von Spuren, der Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden und Toten, der Beurteilung von Intoxikationen, der Rechtsstellung des Arztes und der rechtlichen Konsequenzen ärztlichen Handelns, der forensischen Serologie, der gerichtsmedizinischen Spurenkunde und der Versicherungsmedizin.

26. Urologie**Definition:**

Die Urologie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der urologischen Erkrankungen, der Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane, einschließlich der Uro-Tuberkulose und der Andrologie.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon

1 Jahr Chirurgie und

4 Jahre Urologie im Stationsdienst.

Die Weiterbildung in Chirurgie ist im ersten oder zweiten Jahr der Weiterbildung abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der allgemeinen Chirurgie, insbesondere der Chirurgie der Bauchorgane, der Anästhesie, Wiederbelebung und Schockbehandlung.

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der urologischen Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pharmakologie, der Diagnostik und Therapie der urologischen Erkrankungen einschließlich der urologischen Röntgendiagnostik, der Indikationsstellung und selbständigen Durchführung der üblichen urologischen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Indikationsstellung und Durchführung der urologischen Isotopendiagnostik.

II. Bereiche

Für die Anerkennung zum Führen der nachstehend aufgeführten Zusatzbezeichnungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bereich und Zusatzbezeichnung Allergologie

(1) Nachzuweisen ist:

einjährige Tätigkeit an einer allergologischen Abteilung oder bei einem ermächtigten Arzt. Bis zu 6 Monaten kann die Tätigkeit an einem Institut für Immunologie angerechnet werden.

(2) Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

2. Bereich Balneologie und medizinische Klimatologie

Zusatzbezeichnung Badearzt oder Kurarzt

(1) Nachzuweisen sind:

a) Teilnahme an einem einführenden allgemeinen Kurs für physikalische Medizin, Balneologie und Klimatologie von drei Wochen Dauer und einem weiteren Kurs von drei Wochen Dauer an einem Krankenhaus, einer Kurklinik oder einem Institut, welcher geeignet ist, Kenntnisse über die Anwendung der physikalischen Medizin und der Balneologie zu vermitteln,

b) mindestens einjährige überwiegend balneologische Tätigkeit in dem amtlich anerkannten Badeort oder Kurort, in dem der Arzt die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ führen will. Tätigkeiten in einem Heilbad mit gleicher oder ähnlicher Indikation können auf die vorgenannte Zeit angerechnet werden.

(2) Die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ darf nur geführt werden, wenn der Arzt in einem amtlich anerkannten Bade- oder Kurort als Bade- oder Kurarzt tätig ist.

3. Bereich und Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

(1) Nachzuweisen sind:

a) Teilnahme an einem dreimonatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf,

b) zwölf Monate klinische oder poliklinische Tätigkeit auf dem Gebiet der Inneren Medizin,

c) neun Monate praktische Tätigkeit in der Arbeitsmedizin bei einem ermächtigten Arzt. Bei denjenigen Ärzten, die einen Qualifikationsnachweis auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte“ erworben haben, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie eine mindestens zweijährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z. B. als Gewerbearzt) nachweisen.

(2) Die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ darf vom Arzt nur an der Stätte seiner betriebsärztlichen oder einer entsprechenden Tätigkeit geführt werden.

4. Bereich und Zusatzbezeichnung Chirotherapie

(1) Nachzuweisen sind:

a) Teilnahme an einem Einführungskurs von mindestens zwölf Stunden Dauer über theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken,

b) Teilnahme an einem einwöchigen klinischen Kurs bei einem hierzu ermächtigten Arzt in einer orthopädischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens halbjährigen Weiterbildung in der Orthopädie als erfüllt,

c) Teilnahme an einer Weiterbildung von 60 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken,

d) Teilnahme an drei Kursen von je 60 Stunden oder 6 Kursen von je 30 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielten Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie der Röntgenologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.

Die Kurse zu Buchstaben c) und d) sollen in Abständen von mindestens drei Monaten absolviert werden.

(2) Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

5. Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie

Nachzuweisen sind:

a) theoretische oder praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren während der Dauer von mindestens 1½ Jahren unter Anleitung eines anerkannten homöopathischen Arztes oder eine halbjährige Assistenzarztstätigkeit an einem Krankenhaus mit anerkannter homöopathischer Leitung,

b) Teilnahme an drei anerkannten Fortbildungskursen oder wahlweise an einem anerkannten vierteljährigen Lehrgang in der homöopathischen Therapie.

6. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik

(1) Nachzuweisen sind:

a) zweijährige Weiterbildung in dem Bereich der klinischen Genetik und genetischen Beratung an einem Institut für Humangenetik einer Universität bei einem ermächtigten Arzt,

b) Nachweis der selbständigen Durchführung der genetischen Beratung in mindestens 30 Fällen.

(2) Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

7. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Informatik

Nachzuweisen sind:

a) Grundkenntnisse in der Biomathematik und der angewandten Informatik,

- b) 1 1/2 Jahre Weiterbildung in Informatik. Dabei sind Kenntnisse in der medizinischen Datenverarbeitung (Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenpräsentation, Dialogsysteme, Biosignalverarbeitung und problemorientierte Sprache) zu erwerben;
- c) 6 Monate Weiterbildung im praktischen Einsatz, fachbezogen auf ein Gebiet.

8. Bereich und Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren

- (1) Nachzuweisen sind:
 - a) Teilnahme an drei Kursen über naturgemäße Heilweisen von je einer Woche Dauer,
 - b) zwei Monate ärztliche Tätigkeit in anerkannten Krankenhäusern oder Sanatorien für naturgemäße Heilweise, in anerkannten Instituten für Kneipp'sche Heilweise oder bei Ärzten, die die Voraussetzung zum Führen des Zusatzes „Naturheilverfahren“ und entsprechende Einrichtungen besitzen. Die zweimonatige Tätigkeit kann auch in Abschnitten abgeleistet werden.
- (2) Diese Voraussetzungen für das Führen der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine mindestens halbjährige Tätigkeit an einer der unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Einrichtung nachweist.

9. Bereich und Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie

- (1) Nachzuweisen sind:
 - a) zwei Jahre Weiterbildung bei einem hierzu ermächtigten Arzt. Die Weiterbildung hat sich auch auf Aufgaben der medizinischen Rehabilitation zu erstrecken. Die im Rahmen der Weiterbildung für eine Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nachgewiesene Tätigkeit in physikalischer Therapie kann bei Internisten und bei Orthopäden bis zu 1 1/2 Jahren, bei Chirurgen bis zu 1 Jahr angerechnet werden;
 - b) Teilnahme an einem Kurs über die Grundlagen und Techniken der Physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.
- (2) Das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung ist davon abhängig, daß in mindestens sechs der nachstehenden Therapieformen ausreichende Behandlungsmöglichkeiten mit entsprechender räumlicher und apparativer Ausstattung sowie qualifizierter personeller Besetzung vorhanden sind und die Behandlungen vom Arzt ständig überwacht werden:
 - Krankengymnastik und Bewegungstherapie
 - Massage
 - Extensionsbehandlung
 - Wärme- oder Kältebehandlung
 - Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung
 - Hydrotherapie, Bäderbehandlung
 - Lichttherapie
 - Aerosoltherapie
 - Klima- oder Überdruckbehandlung
- (3) Bei der Auswahl der erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten sollen die gebietsspezifischen Erfordernisse des Arztes berücksichtigt werden, ebenso eventuelle ortsgebundene Therapiemöglichkeiten an Kurorten und Heilbädern.

10. Bereich und Zusatzbezeichnung Plastische Operationen

- (1) Nachzuweisen ist:
 - 2 Jahre Weiterbildung in plastisch-chirurgischen Eingriffen des jeweiligen Gebietes bei einem ermächtigten Arzt.
- (2) Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

11. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychotherapie

- Nachzuweisen sind:
 - a) von Ärzten, soweit sie nicht Internisten, Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater oder Nervenärzte sind:
 - 3 Jahre Weiterbildung,
 - davon 1 Jahr klinische Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie bei einem ermächtigten Arzt,
 - 2 Jahre in dem Bereich der Psychotherapie bei einem ermächtigten Arzt;
 - b) von Internisten oder Kinderärzten:
 - 2 Jahre Tätigkeit in dem Bereich der Psychotherapie bei einem ermächtigten Arzt unter der Voraussetzung, daß innerhalb des Weiterbildungsanges zum Internisten oder Kinderarzt 1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie bzw. Kinderpsychiatrie nachgewiesen wird;
 - c) von Kinder- und Jugendpsychiatern, Nervenärzten oder Psychiatern:
 - 1 Jahr Tätigkeit in dem Bereich der Psychotherapie bei einem ermächtigten Arzt unter der Voraussetzung, daß innerhalb des Weiterbildungsanges zum Kinder- und Jugendpsychiater, Nervenarzt oder Psychiater 1 Jahr Tätigkeit in dem Bereich der Psychotherapie oder Psychosomatik nachgewiesen wird.

12. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin

- Nachzuweisen sind:
 - a) Teilnahme an einem Einführungskurs von mindestens vier Wochen Dauer, durch den der Bewerber in Theorie und Praxis mit den Leibesübungen vertraut gemacht wird,
 - b) einjährige praktische sportärztliche Tätigkeit an einem sportärztlichen Institut, einer sportärztlichen Abteilung oder in einem Fachverband oder einem Sportverein,
 - c) Teilnahme an sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens vier Wochen Dauer nach der einjährigen sportärztlichen Tätigkeit, in denen eine Vertiefung der während der praktischen Zeit erworbenen Kenntnisse durchgeführt wird.

13. Bereich und Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen

Nachzuweisen sind:

- a) eine mindestens halbjährige Weiterbildung in der diagnostischen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bei einem ermächtigten Arzt in einer Abteilung für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten,
- b) eine halbjährige Weiterbildung bei einem ermächtigten Arzt in einer Abteilung für Stimm- und Sprachstörungen.

14. Bereich und Zusatzbezeichnung Transfusionsmedizin

Nachzuweisen sind:

- a) von Ärzten, die nicht unter den Buchstaben b), c) und d) aufgeführt sind:
dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin. Ein Jahr Weiterbildung in der Mikrobiologie und/oder Serologie kann angerechnet werden, sofern es während der jeweiligen Weiterbildung absolviert wurde;
- b) von Anästhesisten, Chirurgen, Frauenärzten, Internisten oder Kinderärzten:
dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst oder in einer Abteilung für Transfusionsmedizin. Eine sechsmonatige Weiterbildung in Blutgruppenserologie kann angerechnet werden, sofern diese während der Weiterbildung im Gebiet absolviert wurde;
- c) von Pharmakologen:
dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst oder in einer Abteilung für Transfusionsmedizin. Eine einjährige Weiterbildung in der Mikrobiologie und/oder Serologie kann angerechnet werden, sofern diese während der Weiterbildung im Gebiet absolviert wurde;
- d) von Laborärzten:
dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst oder in einer Abteilung für Transfusionsmedizin. Eine zweijährige Weiterbildung in der Mikrobiologie und/oder Serologie kann angerechnet werden, sofern diese während der Weiterbildung im Gebiet absolviert wurde.

15. Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin

Nachzuweisen sind:

- a) eine mindestens einjährige Tätigkeit an einem Tropenkrankenhaus oder Tropeninstitut unter Leitung eines ermächtigten Arztes, der die Zusatzbezeichnung „Tropenkrankheiten“ führt,
- b) eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer Ambulanz oder auf einer allgemeinen Krankenstation in Ländern, in denen Tropenkrankheiten heimisch sind, unter Anleitung eines erfahrenen Tropenarztes.

Weist der Antragsteller eine mehrjährige praktische tropenärztliche Tätigkeit nach, so kann an Stelle der Tätigkeit nach Buchstabe a) die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses an einem Tropeninstitut als ausreichend betrachtet werden.

– MBl. NW. 1977 S. 877.

Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.